

Botschaft zu einem Nachtrag zur Personalverordnung (Kollektiv-Krankentaggeldversicherung)

vom 17. Februar 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Nachtrag zur Personalverordnung mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 17. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Am 11. September 2008 stimmte der Kantonsrat einem Nachtrag zum Behördengesetz sowie einem Nachtrag zur Personalverordnung und zur Lehrpersonenverordnung mit 31 zu 8 Stimmen zu. Gegen den Nachtrag der Personalverordnung (PVO; GDB 141.11) wurde aufgrund von Änderungen von Art. 19 der Personalverordnung bzw. Art. 18 der Lehrpersonenverordnung (Einführung eines fünftägigen Vaterschaftsurlaubs) das Referendum ergriffen.

An der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Nachtrag zur Personalverordnung / Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub) vom 11. September 2008 mit 8 753 NEIN gegen 3 880 JA abgelehnt. Mit der Ablehnung kam die unbestrittene Anpassung von Art. 37 der Personalverordnung betreffend Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ebenfalls nicht zustande. Es gilt nun, diese unbestrittene Anpassung umgehend in die Wege zu leiten, da sie die rechtliche Grundlage bildet für die neuen Versicherungsbedingungen im Bereich Krankentaggeld sowie UVG und UVG-Zusatz, die bereits seit anfangs Jahr gelten.

2. Krankentaggeldversicherung nach Art. 37 der Personalverordnung

Mit der Inkraftsetzung der Personalverordnung vom 29. Januar 1998 wurden für die Angestellten der Staatsverwaltung auch die Bereiche der sozialen Sicherheit neu und umfassend geregelt (Art. 33 bis 41). In Art. 37 Abs. 1 PV wurde dabei festgehalten, dass die Angestellten Anspruch auf Fortzahlung des Grundlohns und der Sozialzulagen für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit, längstens aber für 720 Tage geniessen. Nach Abs. 2 schliesst der Regierungsrat für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag für den vollen Lohn ab. Die Angestellten haben die Hälfte der Prämie zu tragen. Nach Abs. 3 fallen die Leistungen aus Kranken- oder andern Sozialversicherungen für die Dauer der Lohnfortzahlung dem Arbeitgeber zu.

Bei dieser Konstellation wurde übersehen, dass gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) die Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität im Gegensatz zum Grundlohn nicht den Sozialabzügen von AHV und IV unterliegen. Das führt zum nicht erwünschten Nebeneffekt, dass mit dem Unfall- oder Krankentaggeld die Lohnauszahlung (Nettolohn) höher ausfallen würde als bei tatsächlicher Arbeitsleistung. Dies verdeutlicht nachfolgendes Beispiel:

Lohnabrechnung für:		A. Muster		Stand alt bis 31.12.2008		neu ab 01.01.2009
		Voll arbeitsfähig		Unfall / Krankheit ohne Korrektur Total		Unfall / Krankheit 40%
Lohnart	Anzahl	Ansatz	Total			Total
Monatslohn A. Muster	5'000.00	100 %	5'000.00	5'000.00		5'000.00
Krankentaggeld				2'000.00		
Kinderzulagen	1.00		200.00	200.00		200.00
Familienzulage	1.00		100.00	100.00		100.00
Bruttolohn			5'300.00	5'300.00		5'300.00
Korrektur Krankentaggeld	2'000.00	6.99 %				-139.75
AHV-Beitrag	5'000.00	5.05 %	-252.50	3'000.00	-151.50	-151.50
ALV-Beitrag	5'000.00	1.00 %	-50.00	3'000.00	-30.00	-30.00
UVG: NBU-Abzug	5'000.00	0.77 %	-38.70	3'000.00	-23.20	-23.20
KK-Taggeld-Abzug	5'000.00	0.16 %	-8.10	3'000.00	-4.85	-4.85
PK-Sparbeitrag	3'611.00	7.00 %	-252.75		-252.75	-252.75
PK-Risikobeitrag	3'611.00	2.50 %	-90.30		-90.30	-90.30
Nettolohn			4'607.65	4'747.40		4'607.65
Auszahlung bei Taggeldleistungen				103.03%		100.00%

3. Anpassungen

Den unerwünschten Auswirkungen, dass die Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität höher ausfallen würden als der tatsächliche Lohn, muss Rechnung getragen werden. Die Leistungen des Unfall- und Krankentaggelds sollen in Ausführung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) wie bis anhin an die Angestellten ausgerichtet werden. Der Kanton verfügt weiterhin eine Kollektiv-Versicherung. Der Vergabe der Krankentaggeldversicherung sowie der UVG und UVG-Zusatzversicherung wurde nach durchgeführter Submission durch den Regierungsrat im August 2008 zugestimmt.

Beilagen:

- Nachtragsentwurf zur Personalverordnung